

Kammergericht

Az.: 23 UKI 4/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand, Frau [REDACTED]
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Fastic GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Herrn [REDACTED] Pappelallee 78/79,
10437 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Kammergericht - 23. Zivilsenat - durch den Richter am Kammergericht [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.02.2026 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit entgeltlichen Verträgen im Zusammenhang mit Programmen über gesundes Ab- und Zunehmen, Intervallfasten, Muskelaufbau sowie gesunde Ernährung zu verwenden oder sich auf diese Klauseln

zu berufen:

1. Mit der Zustimmung zu diesen AGB bestätigt der Nutzer, allein für seine Gesundheit verantwortlich zu sein.
 2. Der Nutzer ist verpflichtet, alle anfallenden Kosten zu tragen, falls ein fälliges Entgelt nicht von dem angegebenen Bankkonto eingezogen werden kann.
 3. Werden geleistete Zahlungen rückbelastet (oder entrichtet der Nutzer die fälligen Entgelte nicht, ist Fastic berechtigt, den Zugriff auf einzelne oder alle Dienste zu sperren.)
 4. Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Fastic-Dienste jederzeit zu ändern, vorübergehend zu unterbrechen oder dauerhaft ganz oder teilweise einzustellen, (einschließlich einschließlich kostenfreier Dienste) und zeitlich begrenzter Abonnements.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.08.2025 zu zahlen.
- III. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- IV. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger ein Fünftel und die Beklagte vier Fünftel zu tragen.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin wegen der Ansprüche gemäß Ziffer I.1. bis I.4 jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von je 10.000,00 EUR und für die Klägerin im Übrigen nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand

Die Partei streiten um Ansprüche auf Unterlassung der Verwendung von insgesamt fünf Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Kläger ist ein Verbraucherverband und in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte bietet auf einer von ihr unterhaltenen Website sowie über eine von ihr entwickelte Anwendung für internetfähige Endgeräte („App“) Beratungsleistungen zum Ernährungsverhalten, insbesondere Online-Kurse sowie den

Abruf von Inhalten und Funktionen der App im Rahmen von Abonnements. Diese Leistungen bietet sie teils unentgeltlich, teils gegen Entgelt an, wobei im Rahmen der Abonnements in regelmäßigen Zeitintervallen regelmäßig wiederkehrende Zahlungen verlangt werden. Die Entgelthöhe bemisst sich nach der konkret bereitgestellten Leistung und im Falle der Abonnements auch nach der vereinbarten Laufzeit.

Auf ihrer Website hielt sie jedenfalls am 15.07.2025 Allgemeine Geschäftsbedingungen mit dem aus Anlage K2 ersichtlichen Inhalt vor (nachfolgend AGB).

Mit Schreiben vom 17.07.2023 (Anlage K3, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird) forderte der durch seinen Prozessbevollmächtigten vertretene Kläger die Beklagte auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und sich dadurch zu verpflichten es zu unterlassen, insgesamt fünf in den Ziffern 4.1, 8.2, 8.4. und 10.1 AGB enthaltene Klauseln im Zusammenhang mit entgeltlichen Verträgen im Zusammenhang mit Programmen über gesundes Ab- und Zunehmen, Intervallfasten, Muskelaufbau sowie gesunde Ernährung zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen. Durch die vorgerichtliche Tätigkeit ihres Prozessbevollmächtigten entstanden der Klägerin aufgrund einer mit ihm getroffenen Vergütungsvereinbarung pauschalisierte Kosten in Höhe von 243,51 EUR, die sie mit dem Schreiben vom 17.07.2023 unter Fristsetzung bis zum 07.08.2025 erstattet verlangte.

Der Kläger hält die in dem Schreiben vom 17.07.2023 im Einzelnen aufgeführten Klauseln gemäß den §§ 307 ff. BGB für unwirksam, ihm stehe insoweit ein Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG zu. Mit der am 04.10.2025 zugestellten Klage verfolgt er sein Begehren weiter und beantragt,

- I. der Beklagten zu untersagen, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit entgeltlichen Verträgen im Zusammenhang mit Programmen über gesundes Ab- und Zunehmen, Intervallfasten, Muskelaufbau sowie gesunde Ernährung zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
 1. Mit der Zustimmung zu diesen AGB bestätigt der Nutzer, allein für seine Gesundheit verantwortlich zu sein.
 2. Der Nutzer ist verpflichtet, alle anfallenden Kosten zu tragen, falls ein fälliges Entgelt nicht von dem angegebenen Bankkonto eingezogen werden kann.
 3. Werden geleistete Zahlungen rückbelastet ..., ist Fastic berechtigt, den Zugriff auf

einzelne oder alle Dienste zu sperren.

4. (Soweit auf die Klausel „Sollte der Nutzer die Zahlung nicht innerhalb der festgelegten Frist leisten, behält sich Fastic das Recht vor, den Zugang zu den Plus- Funktionen sowie die Ausstellung des Teilnahmezertifikats bis zum vollständigen Zahlungseingang zu verweigern.“ verwiesen wird:) Darüber hinaus behält sich Fastic das Recht vor, weitere rechtliche Schritte einzuleiten, um die ausstehenden Zahlungen einzutreiben.
 5. Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Fastic-Dienste jederzeit zu ändern, vorübergehend zu unterbrechen oder dauerhaft ganz oder teilweise einzustellen, einschließlich ... zeitlich begrenzter Abonnements.
- II. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen.
 - III. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 243,51 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit 08.08.2025 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Das angerufene Gericht ist zuständig. Die sachliche wie örtliche Zuständigkeit des Kammergerichts folgt aus § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG, die Beklagte hat ihren Sitz und damit auch ihre (Haupt-)Niederlassung im Sinne der Vorschrift in Berlin.

2.

Die Prozessführungsbefugnis des Klägers folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG. Diese Vorschrift regelt nicht nur die materielle Berechtigung zur Geltendmachung des hier verfolgten Unterlassungsanspruchs aus § 1 UKlaG, sondern auch die Berechtigung zur prozessulane Geltendmachung des jeweiligen Anspruchs (Prozessführungsbefugnis, Köhler/Alexander in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 3 UKlaG Rn. 4). Der Kläger ist anspruchsberechtigte Stelle. Er ist in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände gem. § 4 UKlaG eingetragen.

3.

Klageschrift und -antrag genügen den Anforderungen von § 253 ZPO und § 8 Abs. 1 UKlaG.

a. Der Wortlaut der beanstandenden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG) ist aufgeführt. Dieses Gebot ist nicht verletzt, soweit der Kläger durch die Verwendung von Auslassungszeichen („...“) kenntlich gemacht hat, welche Teile der Klauseln er jeweils nicht beanstanden will. Denn § 8 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG verlangt keinen selbstzweckhaften Formalismus, sondern dient konkretisiert das allgemeine Erfordernis eines "bestimmten Antrags" in § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO und dient insoweit der zweifelsfreien Festlegung des Streitgegenstandes (BGH, Urteil vom 25. Juli 2017 – XI ZR 260/15 –, BGHZ 215, 292-306, Rn. 18). Gestattet ist darum die Verwendung solcher Platzhalter im Klageantrag, wenn die beanstandete Gesamtbestimmung dadurch sprachlich verkürzt wieder gegeben wird (insbesondere nicht beanstandete Teile weggelassen werden) ohne ihren Sinngehalt zu verändern (BGH, Urteil vom 25. Juli 2012 – IV ZR 201/10 –, BGHZ 194, 208-238, Rn. 10). So liegt es hier. Die im Antrag ersetzten Abschnitte können von den verbleibenden Bedingungen sprachlich und inhaltlich getrennt werden. Letztere sind weiterhin einzeln aus sich heraus verständlich.

b. Ebenso sind die Arten der Rechtsgeschäfte, für die die Bestimmungen bzw. deren Verwendung beanstandet werden, hinreichend bezeichnet (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG). Das Gebot der Bezeichnung der Rechtsgeschäfte erfordert nicht, dass der klagende Verband die Rechtsgeschäfte, bei deren Abschluss die Verwendung der Geschäftsbedingung beanstandet wird, in jeder nur denkbaren Hinsicht oder durch umfassende Beschreibung des konkreten Geschäftsmodells beschreiben müsste, sondern ist mit Blick auf den Zweck der Bestimmung auszulegen: Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Unwirksamkeit abstrakt gefasster Geschäftsbedingungen nach den §§ 307 ff. BGB von der konkreten Situation bzw. dem konkreten Verhältnis abhängen kann, in dem sie verwendet. Sie soll vor diesem Hintergrund sicherstellen, dass das Verbot durch eine zu abstrakte Fassung nicht auch solche Geschäftsbereiche bzw. Konstellatio-

nen erfasst, in denen eine AGB-Widrigkeit nicht festgestellt werden kann. Zur Erfüllung des Erfordernisses genügt darum eine Bezeichnung, die in möglichst griffiger Weise den rechtsgeschäftlichen Zusammenhang konkretisiert, in dem die Verwendung beanstandet ist, etwa durch Bezeichnung von Vertragstyp, Geschäftsart, Vertragsparteien oder Vertragsschlusssituationen (OLG Köln, Urteil vom 14. Dezember 2007 – 6 U 121/07 –, Rn. 22, juris; OLG Nürnberg, Urteil vom 28. November 2023 – 3 U 1166/23 –, Rn. 18, juris; Köhler/Alexander in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 8 UKlaG Rn. 6 f.), wobei der Kläger im Zweifel auch auf die Beschreibung des Anwendungsbereichs durch den Verwender selbst zurückgreifen kann (vgl. *Senat*, Urteil vom 21. März 2019 – 23 U 268/13 –, Rn. 59, juris; noch weitergehend Witt in: Ulmer/Brandner/Hensen AGB-Recht, 13. Auflage 2022, § 8 UKlaG, Rn. 6; Piekenbrock in Staudinger, BGB, Neubearb. 2025, § 8 UKlaG, Rn. 9; Micklitz/Rott in MÜch. Komm. BGB, 6. Aufl. 2022, § 8 UKlaG Rn. 4, wonach zulässig auch eine Unterlassung der Verwendung von Klauseln bei Rechtsgeschäften im Allgemeinen verwendet werden kann, wenn wenigstens eine Branche benannt ist).

Diesen Erfordernissen genügt der vorliegende Antrag. In den AGB (Anlage K2) selbst ist ausgeführt, die Beklagte biete *„ihren Nutzern ein Programm (nachfolgend auch „Dienste“), das Themen wie gesundes Ab- und Zunehmen, Intervallfasten, Muskelaufbau sowie gesunde Ernährung umfass[e]“*, wobei diese *„Dienste [...] über die Fastic-App und über die Website www.fastic.com bereitgestellt“* werden (Ziffer 2.1 AGB). Die AGB seien Grundlage der mit der Beklagten *„aufgrund [deren] Angeboten auf der Webseite bzw. in der App geschlossenen Verträge“* (Ziffer 1.2 AGB). Die im Klageantrag enthaltene Umschreibung der Leistungen, für deren Erbringung bzw. vertragliche Zusage die Verwendung der AGB beanstandet ist, entspricht damit der Beschreibung der Rechtsgeschäfte, für die die Beklagte selbst deren Geltung beansprucht und bringt damit unzweifelhaft zum Ausdruck, dass die Klage sich auf die Verwendung der beanstandeten Klauseln für die von der Beklagten (auch nach eigenem Vortrag) angebotenen Leistungen insgesamt bezieht.

Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung die Auffassung vertreten hat, der Begriff „Programm“ in Ziffer 2.1 AGB sei offen gefasst und sie lege den konkreten Inhalt ihrer Leistungen erst im Rahmen des Vertragsschlusses mit ihren Kunden fest, trägt das keine andere Betrachtungsweise. Dass die Beklagte (Beratungs-)Leistungen in Form von Kursen und abrufbaren (Informations-)Inhalten anbietet, steht außer Streit, ebenso, dass sie diese Leistungen im Rahmen der AGB mit den Oberbegriffen „Programm“ bzw. „Dienste“ bezeichnet. Jedenfalls auf Grundlage des Klägerschriftsatzes vom 03.12.2025 steht (worauf das Gericht in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hatte) außer Zweifel, dass sich das Klagebegehren auf die Verwendung der im Antrag genannten Klauseln im Kontext sowohl des Angebots von Gesundheits- bzw. Präventions-

kursen wie auch abrufbaren Beratungsinhalten im Rahmen von Abonnements bezieht. Der maßgebliche Zweck, die Geschäftsbereiche zu kennzeichnen, in deren Kontext die Klauselverwendung beanstandet wird und sicherzustellen, dass das Verbot nicht auch solche Geschäftsbereiche bzw. Konstellationen erfasst, in denen eine AGB-Widrigkeit nicht festgestellt werden kann, ist danach erfüllt. Insbesondere hat die Beklagte auch nach Erörterung dieses Verständnisses in der mündlichen Verhandlung schon selbst nicht behauptet, die beanstandeten Klauseln noch in Bezug auf andere Rechtsgeschäfte zu verwenden bzw. andere Geschäftsbereiche zu unterhalten, bezüglich derer eine Abgrenzung gegenüber den beanstandeten Verwendungsfällen erforderlich wäre. Die von ihr einzig angeführte abstrakte Möglichkeit, künftig andere Geschäftsbereich zu unterhalten und Rechtsgeschäfte zu schließen, bei denen zweifelhaft sein könnte, ob diese begrifflich dem Kreis der vom Klageantrag umfassten Rechtsgeschäfte zuzuordnen wären, genügt nicht. Eine Abgrenzung der erfassten Rechtsgeschäfte gegenüber jedem abstrakt denkbaren anderen Geschäftsinhalt würde eben doch auf eine umfassende Beschreibung der erfassten Geschäfte in jeder Hinsicht hinauslaufen, die von § 8 Abs. 1 UKlaG gerade nicht gefordert ist.

Soweit die Beklagte beanstandet, für die Reichweite eines etwaigen Verbots komme es auf die Wechselwirkung zwischen Produkt, Produktbeschreibung, Leistungsumfang sowie Vertriebsweg und den beanstandeten Klauseln an, insbesondere habe der Kläger keinen konkreten Vertriebsweg angegeben, so dass unklar sei, ob eine Anwendung von §§ 327, 327r BGB in Betracht komme, begründet das keine Zweifel an der Zulässigkeit der Klage. Auch unter diesem Gesichtspunkt sind für die Zulässigkeit der Klage keine strengerer Anforderungen zu stellen, als dass der rechtsgeschäftliche Kontext benannt sein muss, in dem die Verwendung beanstandet wird, so dass für den Beklagten ohne unzumutbare Auslegungsschwierigkeiten erkennbar ist, welches Verhalten er nach dem Klagebegehren unterlassen soll. Eine Notwendigkeit, jede mögliche Modalität bzw. jede Ausprägung von (potentiell) rechtserheblichen weiteren Umständen zu benennen, besteht dabei jedenfalls dann nicht, wenn erkennbar ist, dass sich das Begehren auf alle denkbaren Ausprägungen beziehen soll. So ist es hier. Nach dem Gesagten besteht kein Zweifel, dass sich die Klage auf jeden von der Beklagten beschrittenen Vertriebsweg bezieht. Die Frage, ob die Beanstandungen danach in der Sache durchgreifen, ist danach aber Frage der Begründetheit der Klage (vgl. Witt a.a.O., § 8 UKlaG, Rn. 11; Lindacher/Pamp in Pfeiffer, AGB-Recht, 8. Aufl. 2026, § 8 UKlaG Rn. 8). Sinnentsprechendes gilt für den Einwand, der Kläger habe nicht angegeben, auf welche Zahlungsformen sich seine Beanstandungen beziehe, so dass unklar sei, ob die Bedingungen etwaiger Zahlungsdienstleister eine andere Sichtweise rechtfertigten.

c. Soweit die Beklagte darauf verweist, da der Kläger die von § 1 UKlaG unausgesprochen vorausgesetzte Wiederholungsgefahr darzulegen habe, müsse er auch den Zeitpunkt darle-

gen, in dem die Klausel seines Erachtens verwendet worden sei, ist das im Ausgangspunkt zutreffend (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 2025 – III ZR 61/24 –, Rn. 11, juris, wobei es sich freilich um eine materielle Anspruchsvoraussetzung, nicht um eine Zulässigkeitsvoraussetzung der Klage, handelt). Das gilt auch für die zuletzt in der mündlichen Verhandlung vertieften Rügen der Beklagten, der Kläger habe eine konkret beanstandete Verwendung der im Klageantrag benannten Klauseln nicht dargetan, weil sie einerseits einen Ausdruck des Internetauftritts der Beklagten gemäß Anlage K5 vorlege, andererseits die als Anlage K2 vorgelegte AGB mit Stand 13.02.2025 (was nicht dem Stand der Website aus Anlage K5 entspreche) und sich schließlich mit Schriftsatz vom 03.12.2025 auf die AGB der Beklagten mit Stand Oktober 2025 berufen habe, ohne aber deren Inhalt konkret vorzutragen. Richtig ist daran jeweils, dass die Zulässigkeit der Klage die (hinreichend bestimmte) Angabe des Streitgegenstand voraussetzt, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, entsprechend dem sog. zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff also die Angabe der begehrten Rechtsfolge sowie des zur Begründung herangezogenen Lebenssachverhalts, im Falle des hier geltend gemachten Anspruchs nach § 1 UKlaG also das auf einen konkreten Lebenssachverhalt – die betroffene Klausel und die eine Verwendungs- bzw. Wiederholungsgefahr begründenden Tatsachen – gestützte Unterlassungsbegehren (BGH, Urteil vom 25. Juli 2012 – IV ZR 201/10 –, BGHZ 194, 208-238, Rn. 9; Piekenbrock in Staudinger, BGB, Neubearb. 2025, § 5 UKlaG, Rn. 8 m.w.N.). Diesem Erfordernis genügt die vorliegende Klage, insbesondere ist der zu Grunde liegende Lebenssachverhalt hinreichend bezeichnet: Die beanstandeten Klauseln sind ihrem Inhalt bzw. Wortlaut nach vorgetragen, ebenso die Tatsachen, aus denen sich die Wiederholungsgefahr nach Auffassung des Klägers ergibt, nämlich – so der Klägervortrag vom 03.12.2025 – dass die Beklagte diese Klauseln (mindestens) am 15.07.2025 zur Verwendung im Rahmen ihres Angebots von Beratungsleistungen (vgl. oben b.) vorhielt.

d. Keinen Bedenken begegnet schließlich, dass der Kläger sein Begehren darüber hinaus noch auf die Verwendung im Zusammenhang mit entgeltlichen Verträgen sowie (entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 1 UKlaG) auf die Verwendung gegenüber Verbrauchern beschränkt hat.

II.

Die Klage ist in der Sache teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch aus § 1 UKlaG in Verbindung mit § 307 Abs. 1 und 2, 308 Nr. 4 und 309 Nr. 7 BGB auf Unterlassung der aus dem Tenor ersichtlichen Klauseln, wobei gemäß § 9 Nr. 1 UKlaG der Klauseltext im vollen Wortlaut wiederzugeben war und sich der Unterlassungsanspruch nicht auf die im Tenor in Klammern gesetzten Passagen be-

zieht.

Nach § 1 UKlaG kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt. Bei den beanstandeten Klauseln handelt es sich unstreitig um für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Regelungen, die die Beklagte ihren jeweiligen Vertragspartnern bei Abschluss eines Vertrags stellt und auf deren Inhalt der jeweilige Vertragspartner keinen Einfluss hat, mithin um Allgemeine Geschäftsbedingungen, § 305 Abs. 1 Satz 1 und 3 BGB. Gegenteiliges behauptet auch die Beklagte nicht.

Die Beklagte verwendet die streitgegenständlichen Klauseln auch, denn insoweit genügt, dass die betreffende Klausel dass sie diese im Rahmen der Vertragsanbahnung als mögliche vertragliche Bestimmung gegenüber Kunden angeboten hat (vgl. bereits oben I. 2. C.). Das ist vorliegend unstreitig, konkret, dass die Beklagte die hier streitgegenständlichen AGB (Fassung vom 13.02.2025, Anlage K2) mindestens zum Zeitpunkt der Abmahnung auf ihrer Webseite vorgehalten hat (vgl. den unbestrittenen Klagevortrag vom 03.12.2025, Bl. 79 d.A.). Nicht erforderlich ist zur Begründung der Wiederholungsgefahr, dass die Klausel im Einzelfall tatsächlich Bestandteil des Vertrages geworden ist (BGH, Urteil vom 2. Juli 1987 – III ZR 219/86 –, BGHZ 101, 271-275, Rn. 16; Kammergericht, Urteil vom 1. März 2016 – 6 U 132/13 –, Rn. 28, juris). Durch die Aufnahme dieser Klausel in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht auch im Hinblick auf die künftige Verwendung in dieser Form eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr, die für § 1 UKlaG Voraussetzung ist (BGH, Urteil vom 6. Dezember 2012 – III ZR 173/12 –, BGHZ 196, 11-20, Rn. 12) und deren entfallen auch die Beklagte nicht konkret geltend macht, im Gegenteil ist unstreitig, dass die Beklagte identische Klauseln auch in der aktuellen Fassung ihrer AGB vorhält (vgl. nochmals den unbestrittenen Klagevortrag vom 03.12.2025, Bl. 79 d.A.). Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang rügt, dass der vom Kläger vorgelegte Ausdruck der Webseite der Beklagten nicht dem Stand der vorgelegten AGB entspreche, ist das unbehelflich. Die Beklagte selbst trägt vor, dass sie zu diesem Zeitpunkt Leistungen in Form des sog. Gesundheitskurses anbot (Klageerwiderung Bl. 62 d.A.) wie auch in Form über die App bereitgestellter Beratungsinhalte (ebd., Bl. 74 d.A.).

1.

Die mit Ziffer I.1 der Klageanträge beanstandete Klausel – letzter Satz von Ziffer 4.1 AGB – ist jedenfalls bei der hier beanstandeten Verwendung gegenüber Verbrauchern nach § 309 Nr. 7 a) BGB unwirksam. Nach dieser Vorschrift, die gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB jedenfalls bei der

hier beanstandeten Verwendung gegenüber Verbrauchern unmittelbar Anwendung finden, sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen, unwirksam.

a. Soweit die Beklagte sich darauf beruft (Klageerwiderung, Bl. 65 ff. d.A.), bei der beanstandeten Klausel handele sich um einen Teil der Leistungsbeschreibung, wie aus dem Zusammenhang mit den Ziffern 4.1 bis 4.3 AGB insgesamt deutlich werde, greift das nicht durch. Nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB beschränkt die Inhaltskontrolle anhand der §§ 307 bis 309 BGB zwar auf solche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden; Klauseln, die Art, Umfang und Güte der vertraglichen Hauptleistung und der hierfür zu zahlenden Vergütung unmittelbar bestimmen (Leistungsbeschreibungen und Preisvereinbarungen), sind dagegen von der Inhaltskontrolle ausgenommen. Diese Ausnahme ist aber ihrerseits auf einen „engen Bereich“ der Leistungsbeschreibung begrenzt und erfasst nur solche Klauseln, ohne deren Inhalt der wesentliche Vertragsinhalt weder bestimmt noch bestimmbar wäre (std. Rspr., BGH, Urteil vom 11. Juli 2019 – VII ZR 266/17 –, BGHZ 223, 1-12, Rn. 19; Thüsing in Graf v. Westphalen u.a., Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stand 52. EL Oktober 2025, Leistungsbeschreibungen Rn. 1, jeweils m.w.N.). Umgekehrt unterliegen der Inhaltskontrolle Bestimmungen, die das Hauptleistungsverprechen einschränken, verändern, ausgestalten oder modifizieren, also neben eine bereits bestehende Hauptleistungsabrede treten und an deren Stelle ohne nähere Regelung dispositives Gesetzesrecht treten kann (BGH, a.a.O., Rn. 19, sowie Urteil vom 14. November 2018 – VIII ZR 109/18 –, Rn. 35, juris und Urteil vom 5. Oktober 2017 – III ZR 56/17 –, Rn. 15, juris). Ob eine Bestimmung in diesem Sinne eine Hauptleistungspflicht unmittelbar regelt, ist durch Auslegung zu bestimmen. Die Bedingungen sind dabei ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden nach dem objektiven Inhalt und typischen Sinn der in Rede stehenden Klausel einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der regelmäßig beteiligten Verkehrskreise verstanden werden (BGH, Urteil vom 5. Oktober 2017 – III ZR 56/17 –, Rn. 16, juris m.w.N.). Etwaige Unklarheiten oder Mehrdeutigkeiten wirken aber zu Lasten des Klauselverwenders (§ 305c Abs. 2 BGB), d.h. es ist im Rahmen von Ansprüchen nach § 1 UKlaG unter mehreren Verständnismöglichkeiten diejenige zugrunde zu legen ist, die im Zweifel zur Eröffnung der Inhaltskontrolle und ggf. Unwirksamkeit der Klausel führt (sog. kundenfeindlichste Auslegung, st. Rspr., vgl. BGH, a.a.O., Rn. 23, juris, Urteil vom 8. September 2021 – VIII ZR 97/19, Rn. 20, juris, und Urteil vom

10. Juni 2020 – VIII ZR 289/19 –, Rn. 39, juris m.w.N.).

Ausgehend von diesem Maßstab ist die vorliegend beanstandete Klausel nicht als Teil der Leistungsbeschreibung zu fassen. Leistungsinhalt der von der Beklagten angebotenen Dienste ist, wie in den AGB selbst ausgeführt (vgl. oben I.3.) ein über die App und die Webseite der Beklagten bereitgestelltes „*Programm*“ zu „*Themen wie gesundes Ab- und Zunehmen, Intervallfasten, Muskelaufbau sowie gesunde Ernährung*“. Zusammenfassend bietet die Beklagte damit Beratungsleistungen zu den genannten Themen an, die Kunden haben hierfür (nachdem unentgeltliche Angebote vom Klageantrag nicht umfasst sind) ein Entgelt zu erbringen. Von der Warte eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden, der solche Beratungsleistungen in Anspruch nehmen will, versteht sich die beanstandete Klausel aber nicht als unmittelbare Beschreibung der eigentlich geschuldeten von Art und Umfang der geschuldeten (Beratungs-)Leistungen; vielmehr bliebe ein sinnvoller (Haupt-)Leistungsinhalt des Vertrags auch bestehen und ohne Weiteres verständlich, wenn man die beanstandete Klausel entfallen ließe.

Ohne Grundlage ist dabei die Annahme der Beklagten, die Klausel grenze nur Verantwortungsbe-
reiche von Beklagter und deren Kunden ab, insbesondere sei sie vor dem Hintergrund der weite-
ren (nicht beanstandeten) Inhalte von Ziffer 4.1 bis 4.3 AGB nur als (sprachlich verunglückte, so
die Beklagte Bl. 68 d.A.) „Warnung“ zu verstehen, dass die Beklagte keine medizinischen Be-
handlungsleistungen erbringe, trägt das kein anderes Ergebnis. Wenn die Beklagte Beratungs-
leistungen zu Themen mit Gesundheitsbezug anbietet, mag etwa der hier nicht beanstandete
Vorbehalt, damit keine medizinische Behandlung anzubieten (ebenfalls Ziff. 4.1 AGB) noch klar-
stellen, dass die Beklagte keine Heilbehandlung im Sinne einer individuellen Diagnose oder Be-
handlung nach den Regeln der ärztlichen Kunst anbietet (abschließend entscheiden muss das
Gericht das nicht). Auf den hier beanstandeten Passus, der Nutzer sei für seine Gesundheit „*ver-
antwortlich*“, ist das aber nicht übertragbar. Der Passus ist vom Rest der Ziffer 4.1 AGB durch ei-
nen Absatz getrennt und greift auch nicht die Formulierungen der übrigen Bestimmungen in Ziffer
4.1 bis 4.3 AGB auf, die sinngemäß darauf verweisen, dass Kunden ärztliche bzw. medizinische
Leistungen gesondert einholen müssten. Die beanstandete Klausel enthält gar keine Aussage
darüber, *welche* Leistungen nach Art, Umfang oder Güte zu erbringen bzw. zu erwarten sind,
sondern – schon ausweislich des Wortlauts „verantwortlich“ – eben nur darüber, wer für die auf-
grund der (an dieser Stelle nicht näher benannten) Leistungen eintretenden Folgen *einzustehen*
habe. Selbst wenn man das von der Beklagten zu Grunde gelegte Verständnis für zumindest
denkbar hält, so kann die Klausel von der Warte des durchschnittlichen Kunden mindestens ge-
nauso gut anders, nämlich nicht als Wiederholung oder Bestärkung der vorangegangenen unbe-
anstandeten Klauseln, sondern als Regelung über die Folgentragung verstanden werden.

b. Die Klausel enthält auch in der Sache eine nach § 309 Nr. 7 a) BGB unwirksame umfassende Freizeichnung, die insbesondere durch die Beklagte verursachte Gesundheitsschäden des jeweiligen Kunden unabhängig vom Verschuldensgrad einschließt. Haftungsausschluss im Sinne der Vorschrift sind nicht nur Bestimmungen, die ausdrücklich oder konkludent bestimmen, dass der Klauselverwender trotz Vorliegen der Voraussetzungen keinen Schadensersatz zu leisten hätte oder durch die die Voraussetzungen eines solchen Schadensersatzanspruchs gegenüber dem dispositiven Gesetzesrecht verschärft werden (Weiler in BeckOGK BGB, Stand 1.12.2025, § 309 Nr. 7 Rn. 92 f. m.w.N.). Es genügt, dass von der maßgeblichen Warte der sog. kundenfeindlichen Auslegung der Eindruck eines Haftungsausschlusses geweckt wird. An § 309 Nr. 7 BGB zu messen sind darum auch solche Klauseln, durch die objektive Pflicht, die Grundlage der Haftung ist, ausgeschlossen und ein bestimmtes Risiko allein dem Vertragspartner auferlegt wird und ein Haftungsausschluss mittelbar bewirkt ist (BGH, Urteil vom 12. Dezember 2000 – XI ZR 138/00 –, BGHZ 146, 138-144, Rn. 17; OLG München, Urteil vom 21. Mai 2010 – 5 U 5090/09 –, Rn. 51, juris und Urteil vom 17. März 2004 – 7 U 4035/03 –, Rn. 10, juris; Grüneberg in Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025 § 309 Rn. 41, 45; Looschelders in: Erman BGB, 17. Auflage 2023, § 309 Rn. 67; wohl auch Wurmnest in Münch. Komm. BGB, 10. Aufl. 2025 § 309 Nr. 7 Rn. 23). So liegt es hier. Nach der beanstandeten Klausel sollen die Kunden der Beklagten für ihre Gesundheit „selbst verantwortlich“ sein, was von der Warte der kundenfeindlichen Auslegung so verstanden werden muss, dass diese das Risiko bezüglich gesundheitlicher Auswirkungen der Leistungen der Beklagten allein zu tragen hätten.

Soweit die Beklagte sich auf des Standpunkt stellt (Klageerwiderung, Bl. 68 f. d.A.), die Klausel enthalte keinen Haftungsausschluss, wenn man sie im Zusammenhang mit den vorangegangenen Bestimmungen lese, greift das nicht durch. Eine Klausel ist zwar vor dem Hintergrund des gesamten Formularvertrags zu interpretieren und darf nicht aus einem ihre Beurteilung mit beeinflussenden Zusammenhang gerissen werden (BGH, Urteil vom 8. September 2021 – VIII ZR 97/19 –, Rn. 23, juris); auch dabei gilt aber der sog. Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung (a.a.O., Rn. 20, juris). Für die Annahme der Beklagte, die beanstandete Klausel könne nur als Verweis auf die unbeanstandeten vorhergehenden Passagen der Ziffer 4.1 AGB verstanden werden, gilt zunächst das zu a. Gesagte: Durch die formale wie sprachliche Abgrenzung der beanstandeten Klausel wird auch aus der Perspektive des durchschnittlichen Kunden die naheliegende Möglichkeit eröffnet, die beanstandete Regelung als gegenüber den vorstehenden Bestimmungen selbstständige bzw. weitergehende Regelung zu verstehen. Hinzu kommt noch, dass die Klausel in der Sache gar keine Differenzierung danach vorsieht, *wodurch* eine Auswirkung auf die Gesundheit der Kunden eintreten mag; konkret ist weder aus der Klausel selbst noch aus

dem Zusammenhang ersichtlich, dass sich das (dem Kunden zugewiesene) Gesundheitsrisiko darauf beschränken sollte, von der Beklagten nicht angebotene weitergehende Beratungs-, Diagnose oder Behandlungsleistungen einzuholen. Im Gegenteil ist die Klausel im Gegenteil so zu verstehen, dass der Kunde selbst dann das Risiko gesundheitlicher Folgen tragen soll, wenn diese Folgen sich unmittelbar aus der Befolgung von der Beklagten aktiv erteilter (und ggf. schuldhaft falscher) Ratschläge ergeben.

Kein anderes Verständnis folgt auch daraus, dass die Beklagte noch an anderer Stelle (Ziffer 12 AGB) Haftungsansprüche geregelt haben mag. Soweit die dortigen Regelungen (insbesondere Ziffer 12.1 AGB) im Widerspruch zu der oben dargestellten Lesart der beanstandeten Klausel stehen, lässt das Klauselwerk im Ergebnis offen, welche Bestimmung gelten soll. Insbesondere ist auch Ziffer 12.2 AGB, die ausdrücklich auf Gesundheitsschäden bezug nimmt, nicht zu entnehmen, dass eine Haftung hierfür nicht ausgeschlossen sein solle: Denn dort ist formuliert, die Beklagte hafte bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (Satz 1), das gelte aber nicht für Ersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Satz 2). Zwar ist eine solche Wendung regelmäßig so zu verstehen, dass bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit die zunächst formulierte Haftungsbeschränkung ausgeschlossen sein soll (nicht etwa: dass für solche Schäden gar nicht gehaftet werden solle, vgl. BGH, Urteil vom 20. Juli 2005 – VIII ZR 121/04 –, BGHZ 164, 11-37, Rn. 82), verweist aber ansonsten nur auf die ansonsten geltenden Haftungsbestimmungen. Den Rückschluss, dass eine (auf Verletzungen der Gesundheit beschränkte) Haftungsbeschränkung auch an anderer Stelle der AGB nicht gewollt sein könnte, begründet das nicht zwingend, die insoweit verbleibende Unsicherheit wirkt nach dem Gesagten zu Lasten der Beklagten.

2.

Die mit Ziffer I.2 der Klageanträge beanstandete Klausel – erster Satz von Ziffer 8.2 AGB – ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Unwirksam sind danach Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen, was im Zweifel anzunehmen ist, wenn die Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

So liegt die Sache hier.

In der Sache weicht die beanstandete Klausel von den Regelungen der §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 1 BGB ab. Im Grundsatz kann ein Zahlungsgläubiger Kosten, die ihm wegen einer zurückgegebene

nen (vereinbarten) Lastschrift entstehen (insbesondere von den beteiligten Kreditinstituten auferlegt werden) nach diesen Bestimmungen vom Zahlungsschuldner ersetzt verlangen. Der Schuldner hat nach einer getroffenen Lastschriftabrede für die Einlösung einer ordnungsgemäß eingereichten Lastschrift zu sorgen, so dass etwa eine Nichteinlösung mangels Deckung eine (Neben-)Pflichtverletzung im zu Grunde liegenden Schuldverhältnis darstellt (vgl. BGH, Urteil vom 17. September 2009 – Xa ZR 40/08 –, Rn. 11, juris). Dieser Anspruch ist aber verschuldensabhängig ausgestaltet, § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB, während der in der beanstandeten Klausel bestimmte Anspruch unstreitig kein Verschulden erfordert.

Soweit die Beklagte geltend macht (Klageerwiderung, Bl. 70 d.A.), die Klausel enthalte nur eine kontrollfreie Leistungsbestimmung (vgl. oben 1.a.), nämlich in welcher Art und Weise der Kunde seine (Zahlungs-)Pflicht zu erfüllen habe, liegt eine solche nicht vor. Die Regelung bestimmt nicht, *wie* der Kunde die Zahlung zu erbringen habe, sondern ausdrücklich, dass er *Kosten* zu tragen habe, die entstehen, weil fällige Entgelte nicht von seinem angegebenen Konto eingezogen werden können. Geregelt wird damit nicht Art und Umfang von Hauptleistungspflichten, sondern bei Verletzung dieser Pflichten entstehende (sog. Sekundär-)Ansprüche.

Auch wenn die Beklagte in diesem Zusammenhang weiter meint (was sie zuletzt in der mündlichen Verhandlung vertieft hat), die Klausel regle gar keinen Schadensersatzanspruch, sondern lediglich die Tragung der Kosten, die mit der Nutzung des (nach Wahl des Kunden nutzbaren) Lastschriftverfahrens als Zahlungsinstrument verbunden sind, ist das nicht durchgreifend. Maßgeblich für die Inhaltskontrolle nach § 307 BGB ist nicht, wie der Verwender die Klausel bzw. deren Regelungsgehalt bezeichnet und rechtlich qualifiziert. Maßgeblich ist vielmehr, ob eine Abweichung vom Grundgedanken der gesetzlichen Regelung vorliegt, von der abgewichen wird, mit anderen Worten, ob sich im Vergleich der Rechtslage mit und ohne Geltung der betreffenden Klausel ein Unterschied ergibt, sei es durch Veränderung auf Seite der Voraussetzungen oder durch Veränderung auf der Rechtsfolgenseite (vgl. Wendland in Staudinger, BGB, Neubearb. 2025, § 307, Rn. 243 ff.). Eine so verstandene Abweichung begründet auch die hier beanstandete Klausel. Sie ist, ebenso wie der genannte gesetzliche Schadensersatzanspruch, der Beklagten auf Rechtsfolgenseite auf Zahlung nicht der Kosten einer *Zahlung* (bzw. der gewünschten Zahlungsmethode) gerichtet, sondern auf Ersatz gerade der Kosten, die der Beklagten ursächlich dadurch entstehen, dass eine Zahlung (in Form der Lastschrift) *nicht* erfolgt, knüpft diese identische Rechtsfolge aber, wie dargestellt, an unterschiedliche (nämlich: geringere) Voraussetzungen.

Diese Abweichung betrifft auch einen wesentlichen Grundgedanke der gesetzlichen Regelung im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshof-

fes, der auch das Gericht folgt, liegt ein solcher Grundgedanke darin, dass eine Verpflichtung zum Schadensersatz regelmäßig nur bei schuldhaftem Verhalten besteht. Dieser allgemeine Grundsatz des Haftungsrechts gilt als Ausdruck des Gerechtigkeitsgebots gleichermaßen für vertragliche wie für gesetzliche Ansprüche. Eine verschuldensunabhängige Haftung kann in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur ausnahmsweise wirksam vereinbart werden, insbesondere wenn sie durch höhere Interessen des AGB-Verwenders gerechtfertigt oder durch Gewährung rechtlicher Vorteile ausgeglichen wird (BGH, Urteil vom 22. Oktober 2015 – VII ZR 58/14 –, Rn. 27, juris, mit zahlr. w.N.; OLG Bamberg, Urteil vom 5. März 2021 – 3 U 68/20 –, Rn. 88, juris). Ein Grund, weshalb der Kunde in jedem Fall, also auch wenn ihn kein Verschulden an einer Rückbelastung trifft, die Kosten einer Rücklastschrift zu tragen haben sollte, ist vorliegend nicht zu erkennen. Der Verbraucher wird damit entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (vgl. auch bereits Landgericht Stuttgart, Urteil vom 22. September 1998 – 20 O 487/97 –, VersR 1999, S. 179).

Soweit die Parteien darum streiten (vgl. Klageschrift, Bl. 8 f. d.A., Klageerwiderung, Bl. 70 f. d.A. und Schriftsatz vom 03.12.2025, Bl. 83 d.A.), ob eine aus Kundensicht unverschuldete Rücklastschrift trotz fälliger Forderung auch vorläge, wenn die Beklagte den Einziehungszeitpunkt erst kurzfristig mitteilt, kommt es für die am abstrakten Regelungsgehalt der Klausel orientierte Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht darauf an, wie dieses von den Parteien erörterte Einzelszenario zu bewerten sein mag. Dass eine vom Kunden unverschuldete Rücklastschrift insgesamt (d.h. für jeden denkbaren Fall) ausgeschlossen wäre, behauptet nicht einmal die Beklagte. Unbehelflich ist darum auch ihr in der mündlichen Verhandlung nochmals wiederholter Hinweis, dass die Klausel auf die Rückbelastung von fälligen Zahlungen beschränkt sein mag.

Soweit die Beklagte darauf verweist, die Nutzung externer Zahlungsdienste – hier ApplePay und GooglePay – als Zahlungsmöglichkeit anzubieten (Klageerwiderung, Bl. 65 d.A.) ist das unbehelflich. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist nicht ersichtlich, wieso dadurch unklar wäre, in welchem „Kontext“ die Klausel beanstandet würde. Selbst wenn die Bedingungen dieser Zahlungsdienste vergleichbar mit dem bankenüblichen Verfahren zum Lastschrifteinzug eine Belastung der Beklagten mit Kosten bei Scheitern von Zahlungsvorgängen vorsehen (das behauptet nicht einmal die Beklagte selbst), ergibt sich daraus für die Wirksamkeit der Klausel nichts, was über das Vorstehende hinausginge.

Die mit Ziffer I.3 der Klageanträge beanstandete Klausel – zweiter Satz von Ziffer 8.2 AGB – ist (soweit sie vom Klageantrag umfasst ist) unwirksam.

a. Soweit sich die Klage nur gegen den im Klageantrag aufgeführten Teil der Klausel wendet, ist das nicht zu beanstanden. Eine Aufteilung fehlerhafter AGB-Bestimmungen in unwirksame und wirksame Bestandteile ist zulässig, wenn es sich um äußerlich zusammengefasste Regelungen handelt, die sinnvoll voneinander trennbar und jeweils aus sich heraus verständlich sind (BGH, Urteil vom 29. März 1994 – XI ZR 69/93 –, BGHZ 125, 343-351, Rn. 23). So liegt die Sache hier. Die Klausel bestimmt, dass die Beklagte zur Sperrung des Zugriffs auf Dienste gegenüber Nutzern berechtigt sein soll, wenn entweder geleistete Zahlungen zurückbelastet oder aber fällige Entgelte nicht entrichtet werden; sie sieht damit zwei sprachlich wie auch logisch trennbare und aus sich heraus verständliche Fälle vor, in denen jeweils die selbe Folge eintreten soll und von denen der Kläger nur einen – die Berechtigung zur Sperrung nach Rückbelastungen – beanstandet. Dementsprechend war der Klageantrag, den der Kläger trotz Erörterung in der mündlichen Verhandlung nicht um- bzw. klarstellen wollte, nach dem erkennbaren und in der mündlichen Verhandlung noch bestätigten Begehren des Klägers dahin auszulegen, dass er sich nicht gegen das mit der Klausel eingeräumte Recht der Beklagten, den Zugriff auf Dienste zu sperren als solches richtet, sondern nur gegen die Einräumung dieses Rechts gerade für den Fall der Rückbelastung von Zahlungen. Das war durch die insoweit vom Klageantrag abweichende Tenorierung klar zu stellen, ohne dass damit ein Unterliegen in der Sache begründet ist.

b. In der Sache folgt die Unwirksamkeit aus nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Ausgehend vom Maßstab der sog. kundenfeindlichsten Auslegung gewährt der Beklagten ein Recht, ihre Leistung immer dann zu verweigern, wenn (irgend-)eine Zahlung des betreffenden Kunden zurückbelastet wird, insbesondere also der Kunden einem zuvor erfolgten Lastschriftzug widerspricht. Soweit die Beklagte die Auffassung vertritt (Klageerwiderung Bl. 71 d.A.), die Klausel sei im Kontext der Ziffern 8.1 bis 8.4 AGB so zu verstehen, dass sie sich nur auf fällige Entgelte beziehe und damit nicht den Fall betreffe, dass der Kunde zur Rückbelastung „zweifelsfrei berechtigt“ sei, greift das nicht durch. Maßgeblich ist nach dem Maßstab der kundenfeindlichsten Auslegung die von der Warte eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden für den Kunden ungünstigste noch ernstlich in Betracht kommende Verständnismöglichkeit. Soweit die Beklagte prinzipiell mit Recht darauf verweist, dass künstlich überzogene, ganz fernliegende Verständnismöglichkeiten damit regelmäßig nicht heranzuziehen sind (vgl. Micklitz/Rott in Münch. Komm. ZPO, 6. Aufl. 2022, § 1 UKlagG Rn. 21), begründet das kein anderes Ergebnis. Die beanstandete Klausel lässt nämlich gerade offen, ob das Recht zur Sperrung des Zugriffs auf die Dienste (in der Terminologie der AGB also die Beratungsleistungen der Beklagten, vgl. Ziffer 2.1

AGB) davon abhängen soll, ob der Beklagten ein Anspruch auf die zurückgebuchte Zahlung zustand. Im Gegenteil legt der Vergleich mit dem (hier nicht beanstandeten) weiteren von Ziffer 8.2 AGB vorgesehenen Sperrrecht der Beklagten sogar das Gegenteil nahe. Dieses soll nämlich davon abhängen, dass „*der Nutzer fällige Entgelte nicht* [entrichtet]“. Da die Fälligkeit zugleich die inhaltliche Berechtigung eines Anspruchs voraussetzt, ist der Umkehrschluss, dass bei der hier beanstandeten Variante ein Anspruch auf die (zurückgebuchte) Zahlung nicht Voraussetzung sein soll, aus der Sicht eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden geradezu naheliegend. Das gilt um so mehr, als die Rückbelastung nach Einzug eines fälligen Entgelts auch zwanglos als Nichtzahlung eben dieses Entgelts verstanden werden kann, also als Anwendungsfall des hier nicht beanstandeten Sperrrechts, so dass um so naheliegender ist, dass die hier beanstandete Klausel ein weitergehendes Sperrrecht für weitere Fälle der Rückbelastung eröffnen soll. Anderes ergibt sich auch nicht aus dem weiteren Zusammenhang der Klausel. Soweit die Beklagte noch auf die Überschrift vor Ziffer 8 AGB („Zahlung des Nutzungsentgelts“) verweist, folgt das schon daraus, dass die beanstandete Klausel anders als etwa die beanstandete Klausel Ziffer 8.2 erster Satz (oben 2.) oder der unbeanstandete Teil von 8.2 zweiter Satz AGB nicht auf Zahlung bzw. Einziehung von Entgelten Bezug nimmt, sondern lediglich den sprachlich weitergehenden Begriff „Zahlung“ verwendet, was

Das nur von der Rückbelastung (irgend-)einer vorherigen Zahlung abhängige Recht der Beklagten zur Einschränkung ihrer Leistungen weicht von den Bestimmungen des dispositiven Rechts in §§ 320 Abs. 1 Satz 1, 273 Abs. 1, BGB ab und ist zugleich mit deren wesentlichen Grundgedanken nicht vereinbar. Diese gewähren dem Schuldner einer Leistung (hier der Beklagten) ein Recht, seine eigene Leistung zu verweigern nur unter der Voraussetzung, dass der Gläubiger (hier der jeweilige Kunde) eine aus dem selben Vertrag obliegende Leistung nicht seinerseits erbringt bzw. andere Ansprüche nicht erfüllt, die aus dem selben rechtlichen Verhältnis rühren. Dem liegt das gesetzliche Leitbild zu Grunde, die Zurückbehaltung nur zur Durchsetzung berechtigter Forderungen einsetzen zu können, und auch dies nur, wenn ein Zusammenhang (mindestens die sog. Konnexität im Sinne von § 278 BGB) besteht (vgl. BGH, Urteil vom 26. November 1984 – VIII ZR 188/83 –, Rn. 24, juris). Die beanstandete Klausel gewährt der Beklagten dagegen ein Druckmittel, mit dem sie auch auf die Bewirkung von Zahlungen dringen kann, auf die sie gar keinen oder jedenfalls noch keinen fälligen Anspruch hat, solange sie diese nur im ersten Schritt einmal im Lastschriftverfahren einzuziehen versucht. Sachliche Gründe, die das rechtfertigen könnten, sind weder ersichtlich noch führt die Beklagte solche selbst an, so dass sich die Klausel insgesamt als unangemessen erweist.

Soweit die Beklagte darauf verweist, die Nutzung externer Zahlungsdienste – hier ApplePay und

GooglePay – als Zahlungsmöglichkeit anzubieten (Klageerwiderung, Bl. 65 d.A.), gilt das unter 2. Gesagte insoweit sinnentsprechend. Dass hieraus eine Grund erwachsen würde, der Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht zur Durchsetzung von Zahlungen ohne (fälligen) Anspruch gegen den Kunden einzuräumen, macht nicht einmal die Beklagte selbst konkret geltend.

4.

Die mit Ziffer I.4 der Klageanträge beanstandete Klausel – Ziffer 8.4 vierter Satz AGB – erweist sich als wirksam mit der Folge, dass die Klage insoweit abzuweisen war.

Die Klausel, wonach sich die Beklagte bei Erwerb des von ihr angebotenen Präventionskurses und Überschreitung Zahlungsfrist von 28 Tagen neben einem weiteren Zurückbehaltungsrecht (vgl. Ziffer 8.4 Satz 1 und 3 AGB, die unbeanstandet sind) vorbehält, „*weitere rechtliche Schritte einzuleiten, um die ausstehenden Zahlungen einzutreiben*“ ist nicht unwirksam nach §§ 307 bis 309 BGB. Es fehlt bereits an einer Abweichung gegenüber der sonst geltenden dispositiven Gesetzeslage, § 307 Abs 3 Satz 1 BGB. Eine in der Sache vorbehaltene Rechtsverfolgung setzt entgegen der Ansicht des Klägers keinen Verzug voraus, insbesondere erfordert auch eine die Geltendmachung einer Forderung mit Klage oder Mahnbescheid nicht den vorherigen Verzugseintritt. Die Geltendmachung einer Forderung vor Verzugseintritt kann, worauf die Beklagte zu Recht verweist (Klageerwiderung, Bl. 73 d.A.) allenfalls nach den Maßgaben des § 93 ZPO zu einer für den Schuldner günstigen Kostenentscheidung trotz Unterliegens in der Hauptsache führen. Das übersieht der Kläger auch, soweit er einen Verstoß gegen § 309 Nr. 4 BGB beanstandet, denn diese Vorschrift setzt schon dem Wortlaut nach voraus, dass eine gesetzliche Obliegenheit zur Mahnung oder Fristsetzung besteht, von der sich der Klauselverwender durch die betreffende Klausel freizeichnet, die also Verzug ohne das in § 286 Abs. 1 BGB festgehaltene grundsätzliche Erfordernis einer Mahnung eintreten soll (Dammann in Pfeiffer, AGB-Recht, 8. Aufl. 2026, BGB § 309 Nr. 4 Rn. 1). Nicht unter § 309 Nr. 4 BGB fallen dagegen Gestaltungen, in denen eine gesetzliche Obliegenheit zur Mahnung ohnehin nicht besteht, insbesondere, ein Verzug auch ohne Mahnung eintritt (BGH, Urteil vom 19. November 1991 – X ZR 28/90 –, Rn. 26, juris; Dammann, a.a.O., Rn. 11 f.; Looschelders in: Erman, BGB, 17. Auflage 2023, § 309 Rn. 35).

Ob der bloße Vorbehalt der Rechtsverfolgung bei kundenfeindlicher Auslegung als Abweichung von der Kostentragungsregel des § 93 ZPO zu verstehen ist, kann vorliegend dahinstehen, weil die Klausel in der Sache ohnehin nur Gestaltungen erfasst, in denen die Voraussetzungen des Verzugs bereits vorliegen. Die beanstandete Klausel betrifft auch bei gebotener kundenfeindlicher Auslegung lediglich Fälle, denen ein Verzug bereits nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB eingetreten ist,

nämlich die mit Erwerb des Gesundheitskurses beginnende, 28-tägige Zahlungsfrist nach Ziffer 8.4 erster Satz AGB bereits abgelaufen ist. Das folgt aus der Formulierung in der Klausel selbst, der Vorbehalt gelte „*darüber hinaus*“ – was unzweideutig auf das im vorhergehenden Satz formulierte Zurückbehaltungsrecht Bezug nimmt, das seinerseits ausdrücklich für die Situation gilt, dass Kunden „*die Zahlung nicht innerhalb der festgelegten Frist leisten*“. Unbehelflich ist darum auch die vom Kläger mit (nicht nachgelassenem) Schriftsatz vom 04.02.2026 noch angebrachte Überlegung, die Bestimmung des § 93 ZPO sei durchschnittlichen Verbrauchern nicht bekannt, so dass er durch die Klausel u.U. von der Geltendmachung seiner Rechte bzw. vom Gebrauch der Möglichkeit eines sofortigen Anerkenntnisses abgehalten werde.

Die Klausel leidet auch nicht an einer unabhängig von der Abweichung von der dispositiven Gesetzeslage zur Unwirksamkeit führenden Intransparenz im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 2 BGB. Nach § 305c Abs. 2 BGB sind Unklarheiten bezüglich des Inhalts einer Allgemeinen Geschäftsbedingung grundsätzlich nach dem beschriebenen Prinzip der kundenfeindlichsten Auslegung aufzulösen, führen aber nicht schon für sich besehen zur Unwirksamkeit der jeweiligen Klausel. Nur, wenn sich die Klausel unter Beachtung dieses Grundsatzes als (ansonsten) wirksam erweist, ist zu erwägen, ob sich noch eine nach § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB zur Unwirksamkeit führende unangemessene Benachteiligung des Kunden (auch) aus der Intransparenz als solcher ergibt (eingehend Wendland in Staudinger, BGB, Neubearb. 2025 § 307 Rn. 172 m.w.N.). Das ist hier aber nicht der Fall. Die Klausel ist schon nicht intransparent in dem Sinne, dass sie Rechte und Pflichten der Vertragspartner nicht möglichst klar und durchschaubar darzustellen und ungerechtfertigte Beurteilungsspielräume ausschließen würde (vgl. zum Maßstab BGH, Urteil vom 25. Oktober 2006 – VIII ZR 23/06 –, BGHZ 170, 1-18, Rn. 41). Soweit der Kläger die Darstellung der Beklagten aufgreift (Klageerwiderung Bl. 72 d.A.), es sei fraglich, ob die Klausel überhaupt einen Regelungsgehalt aufweise, trägt das kein anderes Ergebnis. Zum einen bezieht sich diese Ausführung ihrerseits darauf, dass der Kläger selbst der Begriff „eintreiben“ vorgerichtlich als unbestimmt gerügt habe, der aber als Teil des allgemeinen Sprachgebrauchs jedenfalls im Zusammenhang mit Geldforderungen hinreichend gebräuchlich und klar ist. Zum anderen übersieht der Kläger insoweit, dass Klauseln, die (wie hier) die ohnehin geltende Rechtslage wiedergeben, zwar der Transparenzkontrolle unterworfen sind, aber nicht jede Unklarheit zur Unwirksamkeit führt; erforderlich ist auch insoweit eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners, etwa weil die Unklarheit diesen in seiner Interessenwahrnehmung behindert, oder ein berechtigtes Konkretisierungs- oder Unterrichtsinteresse des Adressaten nicht erfüllen (vgl. Wendland, a.a.O., § 307 Rn. 309 m.w.N.). Nichts davon ist hier aber nach dem Gesagten ersichtlich.

5.

Die mit Ziffer I.5 der Klageanträge beanstandete Klausel – Ziffer 10.1 AGB – ist ebenfalls unwirksam.

Soweit die Beklagte geltend macht (Klageerwiderung, Bl. 64 f., 73 ff. d.A.), sie biete Leistungen an, die teils als digitale Produkte im Sinne von § 327 BGB anzusehen seien (konkret die über App erbrachten Beratungsleistungen), teils nicht (insbesondere der von ihr angebotene Präventionskurs), kommt es hierauf nicht an, weil sich die Unwirksamkeit der Klausel in der einen wie der anderen Variante ergibt.

a. Die Unwirksamkeit folgt – soweit die Leistungen der Beklagten nicht als digitale Produkte im Sinne von § 327 BGB anzusehen sind – aus § 308 Nr. 4 BGB. Unwirksam ist danach die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist. Die Zumutbarkeit muss dabei bereits den Änderungsvorbehalt selbst betreffen, also den Umstand, dass und welcher Spielraum dem Klauselverwender unter welchen Voraussetzungen eingeräumt ist, nicht die Ausschöpfung dieses Spielraums. Die Klausel muss dabei so gefasst sein, dass sie nicht zur Rechtfertigung unzumutbarer Änderungen dient, sie also auf einem triftigen, in Abwägung mit den berechtigten Interessen des Kunden am Erhalt der unveränderten Leistung überwiegenden Grund beruht und diesen im Transparenzinteresse auch offenlegt und dem Kunden so zumindest ein gewisses Maß an Kalkulierbarkeit gibt (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021 – XI ZR 234/20 –, BGHZ 231, 215-263, Rn. 29; Urteil vom 16. Januar 2018 – X ZR 44/17 –, Rn. 21, juris; BGH, Urteil vom 11. Oktober 2007 – III ZR 63/07 –, Rn. 15, juris; Coester-Waltjen in Staudinger, BGB, Neubearb. 2025 BGB § 308 Nr 4, Rn. 6 m.w.N.).

Diesen Erfordernissen genügt die hier beanstandete Klausel nicht, die ausdrücklich eine Änderung bis hin zur umfassenden, dauerhaften Einstellung aller Dienste, d.h. in der Terminologie der Geschäftsbedingungen aller Leistungen der Beklagten (Ziffer 2.1 AGB) zu jedem Zeitpunkt vorbehält. Die Beklagte trägt schon keinen Grund vor, warum sie sich derart umfassende Einstellung all ihrer Leistungen zu jedem Zeitpunkt – bei gebotener kundenfeindlicher Auslegung mithin auch ohne Vorankündigung – vorbehalten müsste. Erst Recht ist ein solcher Grund auch für den jeweiligen Kunden nicht aus der Klausel zu entnehmen, so dass die Klausel selbst dann, wenn ein solcher Grund noch vorgetragen würde, in Ermangelung jeder Vorhersehbarkeit oder Kalkulierbarkeit unwirksam wäre.

Soweit die Beklagte (in anderem Kontext) auf das in Ziffer 10.2 AGB bestimmte Recht der jeweiligen Kunden verweist, im Falle der erheblichen Beeinträchtigung des Vertragszwecks durch eine Änderung der Dienste bestehende Abonnements außerordentlich zu kündigen, trägt das keine andere Bewertung. Zum einen stellt ein solches (zudem an weitere Bedingungen gebundenes) Kündigungsrecht für den Fall der Ausübung des Änderungsvorbehalts nicht die dargestellten Bedenken in Frage, wonach schon für Vereinbarung des Änderungsvorbehalts kein Grund ersichtlich ist. Zum anderen umfasst dieses Kündigungsrecht nicht alle von der Beklagten angebotenen Vertragsgestaltungen, etwa nicht den Präventionskurs, der in Ziffer 7.2.3 AGB ausdrücklich als anderes Leistungsangebot neben etwaige Abonnements gestellt ist, aber bei gebotener kundenfeindlicher Auslegung gleichfalls dem Vorbehalt jederzeitiger Änderung oder Einstellung unterliegt.

b. Soweit die Leistungen der Beklagten als digitale Produkte im Sinne von § 327 BGB anzusehen sind, gilt aber nichts anderes.

Soweit die Beklagte auf die Bestimmung des § 327r BGB verweist, ist daran so viel richtig, dass eine Änderung an dauerhaft bereitgestellten digitalen Produkten neben den in §§ 327e f. BGB geregelten Fällen der Mangelbeseitigung und Aktualisierung solcher Produkte auch unter den dort geregelten Voraussetzungen zulässig ist. Voraussetzung ist insoweit aber – neben anderem – eine vertragliche Vereinbarung über diese Möglichkeit (§ 327r Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Soweit diese Vereinbarung (wie vorliegend) durch Allgemeine Geschäftsbedingungen erfolgt, muss sie sich aber grundsätzlich an den §§ 305 ff. BGB messen lassen. Das Gericht übersieht nicht, dass dabei die Frage umstritten ist, ob in diesem Rahmen auch § 308 Nr. 4 BGB Anwendung findet: Teils wird das befürwortet (für eine „grundsätzliche“ Anwendbarkeit der Bestimmungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/27653, S. 77; Metzger in Münch. Komm. BGB, 10. Aufl. 2025, BGB § 327r Rn. 3; Wendland in BeckOK BGB, 76. Ed. Stand 01.05.2025, § 327r Rn. 28), teils wird vertreten, eine Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen anhand der §§ 305 ff. BGB sei im Anwendungsbereich von § 327r BGB nur nachrangig (so Steinrötter in Staudinger, Neubearb. 2023 BGB § 327s, Rn. 8 und § 327r Rn. 21), eingeschränkt (so Möllnitz, MMR 2021, S. 116, 118: gegen Transparenzkontrolle anhand § 307 Abs. 1 BGB) oder gar nicht (so Bernzen/Specht-Riemenschneider in: Erman, BGB, 17. Auflage 2023, § 327r BGB, Rn. 35) vorzunehmen.

Darauf kommt es aber im Ergebnis nicht an:

Wenn man die Anwendbarkeit von § 308 Nr. 4 BGB unterstellt, gilt das zu a. Gesagte entsprechend. Wenn man die Unanwendbarkeit von § 308 Nr. 4 BGB unterstellt, führt das aber zu kei-

nem anderen Ergebnis, weil es gleichfalls einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG begründet, wenn die beanstandete Klausel Verbraucher als Vertragspartner des Verwenders dadurch unangemessen benachteiligt, dass sie gegen Vorschriften verstößt, von denen nicht zu Lasten eines Verbrauchers abgewichen werden darf (sog. halbzwingendes Recht, BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 – XI ZR 66/13 –, BGHZ 199, 281-289, Rn. 10; Piekenbrock in Staudinger, BGB, Neubearb. 2025, § 1 UKlaG Rn. 26). So liegt die Sache – bei angenommenem Vorrang der §§ 327r f. BGB gegenüber den §§ 305 ff. BGB – bezogen auf die allein streitgegenständliche Verwendung gegenüber Verbrauchern auch hier. Nach § 327s Abs. 2 1. Hs. BGB kann sich ein Unternehmer – wie die Beklagte, die die streitgegenständlichen Leistungen gewerbsmäßig anbietet, § 14 BGB – nicht auf eine Vereinbarung mit einem Verbraucher über eine Änderung des digitalen Produkts berufen, die zu seinem Nachteil von den §§ 327 ff. BGB abweicht. Eine solche Abweichung enthält aber die beanstandete Klausel, denn § 327r BGB gestattet eine Änderung der Leistung des Unternehmers jedenfalls nur, wenn der Vertrag diese Möglichkeit vorsieht und einen triftigen Grund dafür enthält (§ 327 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB); das erfordert nicht lediglich, dass der Grund im Vertrag benannt ist, sondern darüber hinaus insbesondere, dass er für die Änderung tatsächlich vorliegen muss (Grüneberg in Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2024, § 327r Rn. 2; Metzger, a.a.O., § 327r Rn. 7; Steinrötter, a.a.O., § 327r Rn. 20, 22 m.w.N.). Auch davon weicht die beanstandete Klausel ab, die einen anlasslosen Änderungsvorbehalt bestimmt.

Auch die von der Beklagten (Klageerwiderung, Bl. 74 d.A.) angeführte Kommentierung von Wendland (in BeckOK BGB, 76. Ed. Stand 01.05.2025, § 327r Rn. 27) gibt insoweit nichts anderes her, denn dort ist lediglich aufgeführt, dass die zu inhaltlichen Prüfung nach § 308 Nr. 4 BGB entwickelten Grundsätze nicht (ohne Weiteres) auf § 327r Abs. 1 Nr. 1 2. Fall BGB übertragbar seien, mit anderen Worten also, dass für die Frage, ob ein in beiden Vorschriften vorausgesetzter „triftiger Grund“ vorliegt, trotz der wortgleichen Formulierung unterschiedliche Maßstäbe gelten mögen.

6.

Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

7.

Der Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten beruht auf § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG. Weil die Kosten vorliegend als von der Anzahl der beanstandeten Klausel unabhängige Pauschale geltend gemacht sind, ist dabei ohne Belang, dass die Abmahnung insoweit, wie die Klage der Abweisung unterliegt, unberechtigt erfolgte (Micklitz/Rott in Münch. Komm. ZPO, 6. Aufl. 2022, § 5

UKlaG Rn .15 a.E. m.w.N.).

Der Anspruch auf diesbezügliche Zinsen ergibt sich wie erkannt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 Satz 1 2. Fall, 709 Satz 1 und 2, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Sache weder grundsätzliche Bedeutung aufweist noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern, § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

■

Richter am Kammergericht

Verkündet am 12.02.2026

■■■■■ JSekr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 13.02.2026

■■■■■ JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle